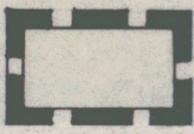
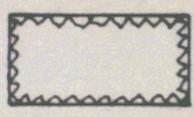
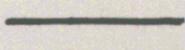
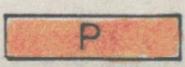
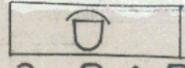


Teil B - Text

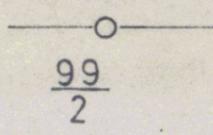
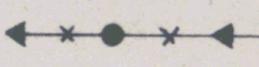
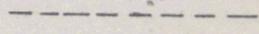
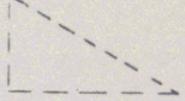
1. Es sind Sattel- oder Walmdächer von  $25^{\circ}$  -  $45^{\circ}$  Dachneigung zulässig. Nebenwalme dürfen bis zu  $60^{\circ}$  errichtet werden.
2. Flachdächer sind im gesamten Geltungsbereich zulässig für
  - a.) Garagen
  - b.) überdachte Stellplätze
  - c.) überdachte Terrassen
  - d.) Schwimmhallen und Fitnessräume
  - e.) Sonstige Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO
3. Für Sattel- oder Walmdächer sind Dachpfannen, Schindeln oder kleinflächige Dachdeckungsmaterialien aus Asbestzement zulässig.
4. Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO und bauliche Anlagen, die nach der LBO im Bauwuch oder in den Abstandsflächen errichtet werden können, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücksteilen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächsten parallelen Baugrenze sowie deren Verlängerung bis zu den Grundstücksgrenzen unzulässig.
5. Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind bis max. 0,7 m Höhe zulässig.
6. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen ist eine Bepflanzung von mehr als 0,7 m Höhe über Straßenniveau unzulässig.
7. Die Mindestgröße der einzelnen Grundstücke darf 650 qm nicht unterschreiten.
8. Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung an der Nordseite und Westseite des Baugebietes sind pro Grundstück folgende Anpflanzungen vorzunehmen:  
Je eine Eiche und eine Buche sowie in zweireihigem Pflanzabstand von 1m wahlweise Ahorn, Brombeere, Haselnuß, Holunder, Pfaffenhütchen oder Vogelbeere, wobei mindestens vier unterschiedliche Arten zu verwenden sind.

# ZEICHENERKLÄRUNG

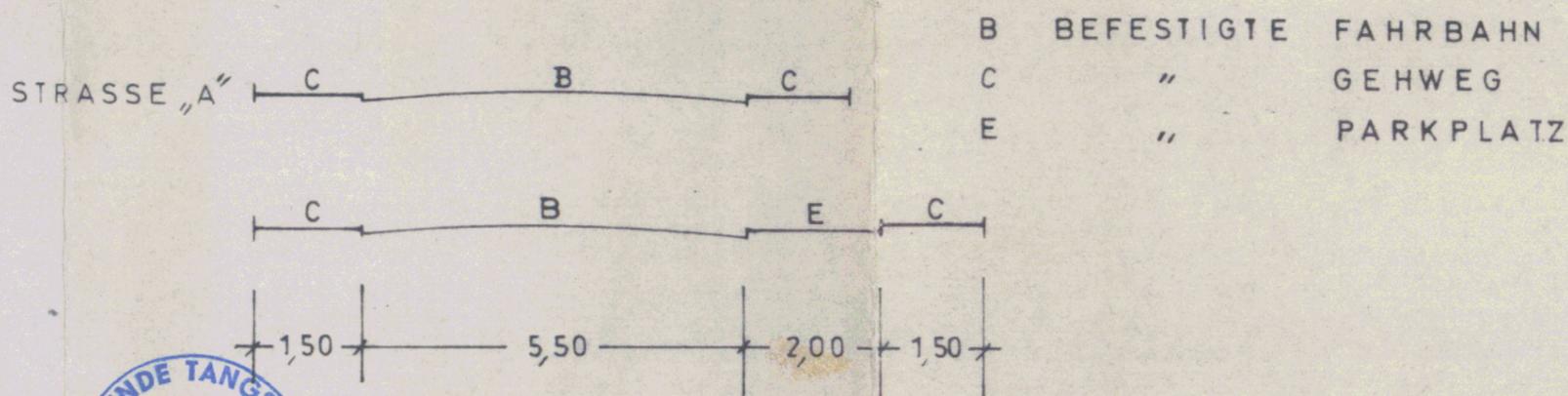
## 1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBauG
	VERSORGUNGSFLÄCHEN TRANSFORMATOR	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG
MD	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DORFGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG
GFZ 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DE VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG
	MIT GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG
	FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25a+b BBauG
	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	- " - "
	STRASSENBEGRENZUNGS LINIEN	- " - "
	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	- " - "
	STRASSENBEGLEITGRÜN	- " - "
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE	- " - "
	SPIELPLATZ	

## 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT MASTEN WIRD VERLEGT
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	SICHTFLÄCHEN

## STRASSENQUERSCHNITTE



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN  
§§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE  
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER  
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.6.1977  
ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG  
SIND AM 10.5.1977 ERFOLGT  
TANGSTEDT, DEN 27.7.1981



Karl Harder  
Stv. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS  
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B)  
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM  
11.9.1978 BIS 13.10.1978  
NACH VORHERIGER AM 1.9.1978  
ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HIN-  
WEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUS-  
LEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN,  
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
TANGSTEDT, DEN 27.7.1981



Karl Harder  
Stv. BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5. MAI 1981  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN  
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG  
BESCHEINIGT  
BAD OLDESLOE, DEN 5. MAI 1981

KATASTER AMT



Tunman

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG  
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDEN AM 13.5.1981  
VON DER GEMEINDEVER<sup>treuung</sup>~~WALTUNG~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE  
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.5.1981  
GEBILLIGT.

TANGSTEDT, DEN 27.7.1981



Karl Harder  
Stv. BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND  
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS  
VOM 24.9.1981 AZ: 61/31 - 62.076 (23)  
MIT AUFLAGEN ERTEILT.  
TANGSTEDT, DEN 27.11.1981



Karl Harder  
Stv. BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN  
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1981  
ERFÜLLT.  
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS  
VOM 22. Dezember 1981 AZ: 61/31 - 62.076 (23) BESTÄTIGT  
TANGSTEDT, DEN 11. Januar 1982



Karl  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B )  
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

TANGSTEDT, DEN 11. Januar 1982



*Kaunel*

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLAN-  
ZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEM TEXT ( TEIL B )  
IST AM 15. Januar 1982 MIT DER BEWIRKTEN  
BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES  
ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVER-  
BINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT  
SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER OFFENTLICH AUS  
TANGSTEDT, DEN 15. Januar 1982



*Kaunel*

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE TANGSTEDT KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23  
FÜR DAS GEBIET IN RADE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG „AUF DEM KAMP“ WESTLICH DES RADER WEGES

TEIL A PLANZEICHNUNG M = 1:1000  
ES GILT DIE BauNVO 1977 (BGBl. I S 1763)



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVObI. Schl.-H. 249) sowie des § 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung vom 20. Juni 1975 (GVObI. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVObI. Schl.-H. S. 260), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Mai 1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet in Rade, nördlich der Bebauung "Auf dem Kamp", westlich des Rader Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

